Niedersächsisches
Ministerialblatt

75. (80.) Jahrgang Hannover, den 27. Mai 2025 Nummer 244

Kultusministerium

Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS)

RdErl. d. MK v. 27.05.2025 – 41-80006/5/1 –

– VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. v. 01.08.2022 (Nds. MBl. S. 1127)
– VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 01.08.2024 wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im ersten Abschnitt die Nummer 2 wie folgt geändert:
   a) Die Angabe zu Nummer 2.15 erhält folgende Fassung:
      „2.15 Selbstlernphasen“.
   b) Es wird die folgende Angabe 2.16 eingefügt:
      „2.16 Distanzunterricht“.
2. Der Erste Abschnitt wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 1.2 Satz 3 wird das Wort „beruflichen“ durch das Wort „Beruflichen“ ersetzt.
   b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Nummer 2.15 erhält folgende Fassung:

      „2.15 Selbstlernphasen

      Werden Bildungsgänge gemäß Nummer 2.2 mit Teilzeitunterricht angeboten, können die in den Curricularen Vorgaben vorgesehenen Kompetenzen des berufsbezogenen Lernbereichs von den Schülerinnen und Schülern statt im Unterricht in Selbstlernphasen außerhalb des Lernortes Schule selbständig erworben werden, wenn die Stundentafeln dies vorsehen. Die für den berufsbezogenen Lernbereich vorgesehenen Lehrkräftestunden reduzieren sich entsprechend. Die Selbstlernphasen werden von den Lehrkräften im Unterricht vorbereitet, nachbereitet und bewertet.“

      bb) Es wird die folgende Nummer 2.16 angefügt:

      „2.16 Distanzunterricht

      Der Präsenzunterricht kann durch Distanzunterricht unterstützt werden.

Herausgeber: Niedersächsische Staatskanzlei

Der Anteil des räumlich getrennten Distanzunterrichtes soll über alle Schulformen hinweg 30 % pro Schuljahr nicht überschreiten und in das schulische Curriculum eingebunden sein. Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung sind regelmäßig durchzuführen. Für die Gesundheitsfachberufe sind bei der Festlegung des Umfangs an Distanzunterricht die bundesgesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen.

Unter Distanzunterricht sind Unterrichtsformen zu verstehen, die auf einer Online-Plattform durchgeführt werden und bei denen der Lernprozess von der Lehrkraft aktiv gesteuert sowie der Lernfortschritt von ihr regelmäßig kontrolliert wird.

Beim Einsatz von Online-Lernplattformen ist die „Orientierungshilfe der Datenschutzaufsichtsbehörden für Online- Lernplattformen im Schulunterricht“ zu beachten.“

c) Nummer 3.1.7 erhält folgende Fassung:

„3.1.7 In der Berufsschule für die Ausbildungsberufe Fachkraft für Agrarservice, Fischwirtin/Fischwirt, Gärtnerin/Gärtner, Landwirtin/Landwirt, Pferdewirtin/Pferdewirt, Werkerin/Werker in der Landwirtschaft und Werkerin/Werker im Gartenbau soll jährlich ein einwöchiger Lehrgang an einer Lehranstalt für Agrartechnik (DEULA) durchgeführt werden. Für den Ausbildungsberuf Gärtnerin/Gärtner gilt dies nur für die Grundstufe und die Fachstufe 1.“

d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4.1.3 erhält folgende Fassung:

„4.1.3 Einzelfallbezogene Förderpläne nach § 69 Abs. 4 NSchG

Für Jugendliche, die in besonderem Maße auf sozialpädagogische Hilfe angewiesen sind, können im Rahmen der Erfüllung der Schulpflicht nach § 69 Abs. 4 NSchG einzelfallbezogene Förderpläne aufgestellt werden. Die einzelfallbezogene Förderung kann durch eine Jugendwerkstatt oder eine andere geeignete Einrichtung übernommen oder durch eine Vernetzung schulischer (z. B. Teilbesuch der BES Klasse 1) und außerschulischer Förderangebote durchgeführt werden. Die Schulpflichtüberwachung ist Aufgabe der berufsbildenden Schulen.“

bb) Nummer 4.4.1.1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die betriebliche Qualifizierung im berufsbezogenen Lernbereich kann im Rahmen der Einstiegsqualifizierung (EQ) nach § 17 Abs. 3 NSchG durchgeführt werden. Der Unterricht darf über die gesamte Laufzeit der Einstiegsqualifizierung betrachtet einen zeitlichen Anteil von 30 % des Gesamtumfangs dieser Maßnahme nicht überschreiten. Außerdem kann die betriebliche Qualifizierung im berufsbezogenen Lernbereich im Rahmen eines unterrichtsbegleitenden Betriebspraktikums durchgeführt werden.“

cc) In Nummer 4.4.2.1 Abs. 1 wird die Angabe „zwischen 16 und 18 Jahren“ durch die Angabe „bis zum vollendeten 19. Lebensjahr“ ersetzt.

e) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5.1.4 Satz 1 wird das Wort „Beschl.“ durch das Wort „Beschluss“ ersetzt.

bb) Nummer 5.4 erhält folgende Fassung:

„5.4 Stundentafel für die zweijährige Berufsfachschule – Sozialpädagogik –

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich	**23**
mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation Politik Mathematik Religion Sport	
Berufsbezogener Lernbereich – Theorie	**39**
Klasse 1 mit den Modulen Lern- und Arbeitstechniken erwerben Bedürfnisse erkennen und Gesundheit fördern Beziehungen zu Kindern aufbauen Musisch-kreative Bildungsprozesse entwickeln Orte des Aufwachsens reflektieren[1)] Optionale Lernangebote[1)]	**Klasse 2** mit den Modulen Sozialpädagogik als Berufsfeld erkunden Vielfältige Lebenswelten reflektieren[1)] Entwicklungs- und Bildungsprozesse beobachten An pädagogischen Prozessen mitwirken Pädagogische Arbeit in der Kindertagesstätte unterstützen
Berufsbezogener Lernbereich – Praxis Während des Bildungsganges wird eine praktische Ausbildung von insgesamt 420 Zeitstunden in geeigneten sozialpädagogischen Einrichtungen durchgeführt.	
Insgesamt	62

[1)] Die Module können in Klasse 1 oder 2 unterrichtet werden.“

f) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6.11.1.1 erhält folgende Fassung:

„6.11.1.1 Stundentafel

Lernbereiche[1)]	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich	
mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	2
Fremdsprache/Kommunikation	2
Politik	2
Berufsbezogener Lernbereich	
mit den Lernfeldern	
1. Sich im Beruf und im Gesundheitswesen orientieren	3
2. Verordnete Arzneimittel abgeben	5
3. Im Rahmen der Selbstmedikation informieren und beraten	8
4. Pharmazeutische Dienstleistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention gestalten und erbringen	5,5
5. Arzneimittel herstellen	17
6. Ausgangsstoffe und Arzneimittel prüfen	14,5
7. Betriebliche Arbeitsabläufe mitgestalten	3
8. Arzneimittelversorgung in Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens mitgestalten	3
9. Optionale Lernangebote	3
Insgesamt	68

[1)] Die Schulen setzen mit dem schulischen Curriculum den Stundenumfang des theoretischen und praktischen Unterrichts in der schulischen Ausbildung nach Anlage 1 der PTA-APrV um.“

bb) Nummer 6.11.2 erhält folgende Fassung:

„6.11.2 Zweiter Ausbildungsabschnitt – Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung dient der Vorbereitung auf den zweiten Prüfungsabschnitt und wird in Apotheken, ausgenommen Zweigapotheken, davon mindestens drei Monate in einer öffentlichen Apotheke, abgeleistet. Die Leiterin oder der Leiter der Apotheke hat dafür zu sorgen, dass die praktische Ausbildung nur Tätigkeiten umfasst, die die Ausbildung fördern. Einer in der Apotheke tätigen Apothekerin oder einem in der Apotheke tätigen Apotheker soll nicht mehr als eine Schülerin oder ein Schüler zur praktischen Ausbildung zugewiesen werden. Die praktische Ausbildung vertieft insbesondere die in der schulischen Ausbildung erworbenen pharmazeutischen Kenntnisse und wendet sie praktisch an. Sie erstreckt sich auf die Lerngebiete gemäß Anlage 1 Teil C PTA-APrV.

Während der praktischen Ausbildung hat die Schülerin oder der Schüler ein Tagebuch zu führen. In diesem sind die Herstellung und Prüfung von je vier Arzneimitteln zu

beschreiben und zu zwei weiteren Gebieten der praktischen Ausbildung schriftliche Arbeiten, insbesondere zur Abgabe einschließlich Information und Beratung, anzufertigen.

Über die praktische Ausbildung in der Apotheke hat die Apotheke eine Bescheinigung auszustellen, in der auch zu bestätigen ist, dass die im Tagebuch beschriebenen Arbeiten von der Schülerin oder dem Schüler selbst ausgeführt wurden.

Nummer 2.11 findet keine Anwendung.“

cc) In Nummer 6.13 wird die Angabe „§ 3 Abs. 8“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 6“ ersetzt.

g) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7.1.2 Satz 1 wird die Angabe „mit einem Gesamtumfang von mindestens 960 Zeitstunden“ gestrichen.

bb) Nummer 7.3.1 erhält folgende Fassung:

„7.3.1 Stundentafel für den Ergänzungsbildungsgang zu der

– Berufsschule für den Ausbildungsberuf,

– Berufsfachschule – Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin/Atem-, Sprech- und Stimmlehrer –,

– Berufsfachschule – Biologisch-technische Assistentin/Biologisch-technischer Assistent –,

– Berufsfachschule – Chemisch-technische Assistentin/Chemisch-technischer Assistent –,

– Berufsfachschule – Elektrotechnische Assistentin/Elektrotechnischer Assistent –,

– Berufsfachschule – Gestaltungstechnische Assistentin/Gestaltungstechnischer Assistent –,

– Berufsfachschule – Umweltschutz-technische Assistentin/Umweltschutz-technischer Assistent –;

– Berufsfachschule – Ergotherapie –,

– Berufsfachschule – Informationstechnische Assistentin/Informationstechnischer Assistent –,

– Berufsfachschule – Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent, Schwerpunkt Fremdsprachen und Korrespondenz –,

– Berufsfachschule – Kaufmännische Assistentin für Informationsverarbeitung/Kaufmännischer Assistent für Informationsverarbeitung –,

– Berufsfachschule – Agrarwirtschaftlich-technische Assistentin/Agrarwirtschaftlich-technischer Assistent –,

– Berufsfachschule – Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent –,

– Berufsfachschule – Schiffsbetriebstechnische Assistentin/Schiffsbetriebstechnischer Assistent –,

– Berufsfachschule – Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent –,

– Berufsfachschule – Sozialassistentin/Sozialassistent, Schwerpunkt Persönliche Assistenz –,

– Berufsfachschule – Assistentin für Mode und Design –,

– Berufsfachschule – Pflege –,

– Schule für Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger,

– Schule für Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,

– Schule für Logopädin/Logopäde,

– Schule für Physiotherapeutin/Physiotherapeut,

– Schule für Diätassistentin/Diätassistent,

– Schule für Technische Assistentin/Technischer Assistent in der Medizin,

– Schule für Hebamme/Entbindungspfleger.

Dem Unterricht des Ergänzungsbildungsgangs liegt die folgende Stundentafel zugrunde:

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden
Berufsübergreifender Lernbereich	
mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	
Fremdsprache/Kommunikation	6[1)]
Politik	
Mathematik	
Naturwissenschaft	
Berufsbezogener Lernbereich	2
Insgesamt	8

[1)] Die Schule, die den Ergänzungsbildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife oder des schulischen Teils der Fachhochschulreife anbietet, entscheidet in Abstimmung mit der Schule, die den Unterricht für die Berufsausbildung erteilt, welche Fächer mit welchem Stundenumfang unterrichtet werden müssen, um die Voraussetzungen der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen in der Fassung vom 09.03.2001 (Nds. MBl. S. 610) zu erfüllen. Die Erfüllung der Voraussetzungen dieser Vereinbarung ist zu dokumentieren.

Die Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs können ganz oder teilweise integrativ unterrichtet werden. Die entsprechenden Stunden sind auch in diesen Fällen statistisch als dem jeweiligen Fach zugeordnet zu erfassen.

Für den Ergänzungsbildungsgang im Rahmen einer dualen Ausbildung gelten die Budgetregelungen für die Berufsschule. Für alle anderen Bildungsgänge gelten weiterhin die Budgetregelungen nach dem Schüleranteilswert.“

h) Der Nummer 9.1.3 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Ein Punktabzug für Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form erfolgt nicht, wenn diese bereits Gegenstand der fachspezifischen Bewertungsvorgaben sind.“

i) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 10.3.1 erhält folgende Fassung:

„10.3.1 Stundentafel für die einjährige Fachschule – Agrarwirtschaft –

Lernbereiche	Gesamtwochen-stunden
Berufsübergreifender Lernbereich	5
mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	
Fremdsprache/Kommunikation	
Mathematik	
Politik	
Berufsbezogener Lernbereich	25
mit den Modulen	
Agrarwirtschaftliche Unternehmen analysieren	
Agrarwirtschaftliche Unternehmen führen und entwickeln	
Prozess- und Produktqualität tierischer Erzeugnisse steuern	
Prozess- und Produktqualität pflanzlicher Erzeugnisse steuern	
Die Bedeutung der Agrarwirtschaft für Gesellschaft und Umwelt einordnen	
Optionale Lernangebote	
Insgesamt[1)]	30

[1)] Im Rahmen des Unterrichts werden Übungen an einer Lehranstalt für Agrartechnik (DEULA) durchgeführt.“

bb) Nummer 10.3.2 wird gestrichen.

cc) Nummer 10.3.3 wird Nummer 10.3.2 und erhält folgende Fassung:

„10.3.2 Stundentafel für die zweijährige Fachschule – Agrarwirtschaft –

10.3.2.1 Stundentafel für die Klasse 1 der zweijährigen Fachschule – Agrarwirtschaft –

Der Unterricht in der Klasse 1 wird nach der Stundentafel der einjährigen Fachschule – Agrarwirtschaft – erteilt.

10.3.2.2 Stundentafel für die Klasse 2 der zweijährigen Fachschule – Agrarwirtschaft –

Lernbereiche	Wochenstunden
Berufsübergreifender Lernbereich	6
mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	
Fremdsprache/Kommunikation	
Mathematik	
Politik	
Berufsbezogener Lernbereich[1)]	24
mit den Modulen	
Agrarwirtschaftliche Unternehmen bewerten und optimieren	
Agrarwirtschaftliche Unternehmen strategisch leiten	
Prozess- und Produktqualität tierischer Erzeugnisse optimieren	
Prozess- und Produktqualität pflanzlicher Erzeugnisse optimieren	
Nachhaltige Entwicklung in der Agrarwirtschaft vertreten	
Optionale Lernangebote	
Insgesamt[2)]	30

[1)] Wird der Bildungsgang mit Teilzeitunterricht geführt, sind vier Gesamtwochenstunden des berufsbezogenen Lernbereichs als Selbstlernphasen einzuplanen. Hinsichtlich der formalen Strukturierung sind für Klasse 1 und Klasse 2 jeweils drei Schulhalbjahre einzuplanen.

[2)] Im Rahmen des Unterrichts werden Übungen an einer Lehranstalt für Agrartechnik (DEULA) durchgeführt.“

dd) In Nummer 10.8 wird nach den Worten „Berufsbezogener Lernbereich – Praxis“ das Fußnotenzeichen „[1)]“ und nach der Tabelle die folgende Fußnote angefügt:

„[1)] Kann der in den Modulen des berufsbezogenen Lernbereichs – Praxis – (P1, P2, P3) jeweils vorgesehene Umfang von 500 Sollstunden aufgrund von Fehlzeiten nicht regelhaft erreicht werden, so sind fehlende Zeiten zur Sicherstellung des Erwerbs der in den Rahmenrichtlinien formulierten Kompetenzen an unterrichtsfreien Tagen des betreffenden Schuljahres nachzuarbeiten.“

ee) In Nummer 10.9 wird nach den Worten „Heilpädagogische Analyse von Entwicklungsbedingungen I“ das Fußnotenzeichen „[1)]“ eingefügt.

j) Der Nummer 11.1 wird die folgende Nummer 11.1.7 angefügt:

„11.1.7 Stundentafel für den Bildungsgang Kapitänin/Kapitän nationale Fahrt BRZ 100 (NK 100)

Lernbereiche	Wochenstunden im Schulhalbjahr
Berufsübergreifender Lernbereich	2
mit dem Fach	
Gesellschaft und Kommunikation	
Berufsbezogener Lernbereich	15
mit den Fächern	
Schiffsführung	
Steuerung des Schiffsbetriebes und Fürsorge für Personen an Bord	
Schiffsbetriebstechnik	
Insgesamt	17“.

3. Der Zweite Abschnitt wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:

„3.1 Halbjahreszeugnis

Eine Schülerin oder ein Schüler eines einjährigen berufsbildenden Bildungsgangs mit Vollzeitunterricht, der Klasse 12 der Fachoberschule oder der Berufseinstiegsschule erhält am Ende des Schulhalbjahres ein Zeugnis. In den übrigen berufsbildenden Bildungsgängen ist den Schülerinnen und Schülern der Leistungsstand zum Schulhalbjahresende mitzuteilen und dieses zu dokumentieren; ein Halbjahreszeugnis kann ausgestellt werden.“

bb) Nummer 3.3.6 wird wie folgt geändert:

aaa) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.

bbb) Absatz 2 wird gestrichen.

cc) Der Nummer 3.5.1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„In den modularisierten Teilzeitformen der Fachschule gilt jeweils die Laufzeit einer Klassenstufe als ein Schuljahr.“

b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird die folgende neue Nummer 4.2 eingefügt:

„4.2 In der Fachschule in modularisierter Voll- und Teilzeitform wird dem Abschlusszeugnis sowie dem Abgangszeugnis ein Portfolio beigefügt, auf dem alle Module einschließlich der Leistungsbewertung abgebildet werden.“

bb) Die bisherigen Nummern 4.2 und 4.3 werden Nummern 4.3 und 4.4.

4. Die Nummer 2 des Dritten Abschnitts wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Berufseinstiegsschule Klasse 1, Klasse 2 in Teilzeitform, Berufseinstiegsschule – Sprach- und Integrationsklassen –

Gruppen von ...

7 bis 8 Schülerinnen und Schülern: 0,8 x Klassenfaktor

9 bis 16 Schülerinnen und Schülern: 1,0 x Klassenfaktor

17 bis 28 Schülerinnen und Schülern: 2,0 x Klassenfaktor.“

bb) Es wird der folgende Buchstabe c angefügt:

„c) Berufsschule für Ausbildungen nach § 66 BBiG oder § 42 r der Handwerksordnung

Gruppen von ...

1 bis 8 Schülerinnen und Schülern: Grundsockel 4 Stunden Lehrkräftesollstundenbudget

9 bis 16 Schülerinnen und Schülern: 1,0 x Klassenfaktor

17 bis 28 Schülerinnen und Schülern: 2,0 x Klassenfaktor.

Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildung nach den Vorgaben des § 66 BBiG oder des § 42 r der Handwerksordnung absolvieren, können mit Schülerinnen und Schülern eines inhaltlich passenden Ausbildungsberufes zusammen beschult werden. Statistisch bilden diese Schülerinnen und Schüler jeweils eine eigene Gruppe. Eine Budgetüberschreitung, die nachweislich durch die Beschulung dieser Schülergruppe verursacht wird, wird akzeptiert.“

b) Nummer 2.5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Ausnahmen bestehen im Fall der Nummer 2.2 Buchst. c, im Fall des § 1 b Abs. 6 BbS-VO sowie bei Vorlegen der Ausnahmegenehmigung gemäß § 1 b Abs. 4 BbS-VO.“

5. Der Siebente Abschnitt wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Zur Vorbereitung der Prüfung nach § 32 BbS-VO wird eine Landesarbeitsgruppe gebildet, die von Lehrkräften erstellte Prüfungsvorschläge der einzelnen Berufe/Berufsgruppen gemäß den bundeseinheitlichen Qualitätsstandards zur landesinternen Veröffentlichung bringt und diese zentral für die Prüfung zur Verfügung stellt.“

b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Die Aufgabe der Zertifizierung soll von den beteiligten Lehrkräften und Bediensteten im Rahmen einer Nebentätigkeit geleistet werden. Für diese Nebentätigkeit können pro Schuljahr höchstens folgende Vergütungen gezahlt werden:

a)	Erstellung eines Aufgabenvorschlags	102,00 EUR
b)	je Mitglied der Arbeitsgruppe für die Vorbereitung der Prüfung für bis zu 16 Zeitstunden	13,00 EUR je Zeitstunde
c)	Aufsicht über die schriftliche Prüfung pro Prüfling	0,65 EUR
d)	Korrektur einer Klausur – Erste Prüferin/Erster Prüfer	17,00 EUR
e)	Korrektur einer Klausur – Zweite Prüferin/Zweiter Prüfer	8,50 EUR
f)	Mündliche Prüfung – je Prüfling und Prüferin/Prüfer	8,50 EUR
g)	Verwaltungstechnische Abwicklung der Prüfung	2,00 EUR“.

c) In Nummer 7 Satz 1 wird die Angabe „65 EUR“ durch die Angabe „85 EUR“ ersetzt.